

Antrag

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Wissenschaftliche Grundlagen der Entscheidungsfindung in der Coronapandemie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen und Studien ihre schulpolitischen Entscheidungen bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie basieren;
2. welche Beraterinnen und Berater ihr regelmäßig für die schulpolitische Entscheidungsfindung bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zur Seite stehen;
3. welche wissenschaftlichen Institute und anderen Organisationen regelmäßig in ihre schulpolitische Entscheidungsfindung bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie miteinbezogen werden;
4. welche regelmäßigen Gesprächsformate seit März 2020 mit wissenschaftlichen Expertinnen und Experten zu den Folgen der Coronapandemie im Bereich der Bildungspolitik stattgefunden haben;
5. welche Rolle die S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei ihrer Entscheidungsfindung zu Themen der Bildungspolitik bei der Bekämpfung der Coronapandemie spielen;
6. wie sie Unterschiede ihrer getroffenen Entscheidungen zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ begründet;
7. wie sie Unterschiede bezüglich ihrer Entscheidungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der S3-Leitlinie erklärt;

8. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage am 18. Oktober die Entscheidung getroffen wurde, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht in der Warnstufe zu verzichten;
9. welche Prüfsiegel und Voraussetzungen die an den Schulen verwendeten Masken erfüllen müssen;
10. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Entscheidung getroffen wurde, dass medizinische Masken für Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen ausreichen, entgegen der allgemein empfohlenen und sichereren FFP2-Masken.

3.12.2021

Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Born,
Dr. Kliche-Behnke, Wahl SPD

Begründung

Die Coronapandemie bringt verschiedenste Herausforderungen mit sich. Insbesondere im schulpolitischen Bereich gilt es, unterschiedliche Aspekte vor der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und vorausschauend zu handeln. Nicht nur ist die Schule ein Ort des Lernens, sondern auch des sozialen Miteinanders. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler stehen in der Schule in engem Kontakt miteinander. Es ist daher notwendig, verschiedenste Maßnahmen zu ergreifen, um den gesundheitlichen Schutz der Schülerinnen und Schüler und des schulinternen Personals zu gewährleisten.

Dem politischen Handeln sollten dabei vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde liegen. Verschiedenste Institute und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie beispielsweise das Robert Koch-Institut sind aufgrund ihrer herausragenden Reputation dabei wichtige Ratgeber. Dieser Antrag möchte ergründen, auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen die Landesregierung ihre schulpolitischen Entscheidungen trifft und welche Expertinnen und Experten sowie welche Institute sie dabei zu Rate zieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 Nr. 31-5421/1423/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen und Studien ihre schulpolitischen Entscheidungen bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie basieren;*

Den Rahmen für die schulpolitischen Entscheidungen des Landes bilden zunächst die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, sowie die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zum Umgang mit der Coronapandemie. Die vom Bund bzw. den Ländern beschlossenen Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen basieren u. a. auf folgenden wissenschaftlichen Quellen:

- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ vom 12. Oktober 2020 bzw. 30. September 2021 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile)
- Epidemiologisches Bulletin des RKI 46/2021 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/46_21.pdf?__blob=publicationFile)
- Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen; abrufbar unter https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-076k_Praevention_und_Kontrolle_SARS-CoV-2-Uebertragung_in_Schulen_2021-11.pdf)
- Stellungnahme der Ad-hoc-Kommission SARS-CoV-2 der Gesellschaft für Virologie „SARS-CoV-2-Präventionsmaßnahmen bei Schulbeginn nach den Sommerferien“ vom 6. August 2020 (abrufbar unter <https://www.g-f-v.org/4663>)
- Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Funktionalität von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) als Schutzmaßnahme bei der Bekämpfung der Coronapandemie vom 27. August 2020 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/791826/0c7584268ca0016b47c79353124f83ab/WD-9-065-20-pdf-data.pdf>)
- Empfehlung des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 14. Dezember 2021 und frühere Versionen (abrufbar unter: RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen)
- Hilfestellung des RKI für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2 Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting vom 21. September 2021 (abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publicationFile)

Bei den schulpolitischen Abwägungen zur Bekämpfung der Coronapandemie sind neben dem Infektions- und Gesundheitsschutz auch weitere Faktoren, wie die mit den pandemiebedingten Einschränkungen einhergehenden psychosozialen Belastungen von Kindern und Jugendlichen sowie die aus den (Teil-)Schulschließungen resultierenden Lernrückstände zu berücksichtigen.

2. *welche Beraterinnen und Berater ihr regelmäßig für die schulpolitische Entscheidungsfindung bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zur Seite stehen;*
3. *welche wissenschaftlichen Institute und anderen Organisationen regelmäßig in ihre schulpolitische Entscheidungsfindung bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie miteinbezogen werden;*
4. *welche regelmäßigen Gesprächsformate seit März 2020 mit wissenschaftlichen Expertinnen und Experten zu den Folgen der Coronapandemie im Bereich der Bildungspolitik stattgefunden haben;*

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport trifft seine Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Landesgesundheitsamt. Dabei fließt auch das Fachwissen von nationalen und internationalen Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Wissenschaft und Pädagogik mit ein.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport tauscht sich darüber hinaus regelmäßig im Rahmen von Videokonferenzen mit seinen Beratungsgremien (Landes-

schulbeirat, Landeselternbeirat, Landesschülerbeirat), den Hauptpersonalvertretungen der Lehrkräfte, den Kommunalen Landesverbänden, Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerverbände und -gewerkschaften sowie den oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden über die Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 an Schulen aus.

5. *welche Rolle die S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei ihrer Entscheidungsfindung zu Themen der Bildungspolitik bei der Bekämpfung der Coronapandemie spielen;*
6. *wie sie Unterschiede ihrer getroffenen Entscheidungen zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ begründet;*
7. *wie sie Unterschiede bezüglich ihrer Entscheidungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der S3-Leitlinie erklärt;*

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Handlungsempfehlungen der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ leisten ebenso wie die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Infektionsschutz an den Schulen sowie zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts. Die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, zu denen auch die regelmäßigen Testungen der Schülerinnen und Schüler und die tägliche Testung der Beschäftigten gehören, die noch keine Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 erhalten haben, macht die Schulen, auch im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, nach wie vor zu vergleichsweise sicheren Orten.

Durch dieses engmaschige Testregime an den Schulen können infizierte Personen schnell identifiziert und Ansteckungen vermieden werden. In Verbindung mit den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere den Hygienevorgaben, dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und den Vorgaben zur regelmäßigen Lüftung sowie dem Programm zur Förderung von mobilen Luftfiltern für Schulen und Kitas wurde so maßgeblich dazu beigetragen, dass der Präsenzunterricht seit dem Schuljahresbeginn realisiert werden konnte.

Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder haben am 5. Januar 2022 erneut bekräftigt, dass der kontinuierliche Präsenzunterricht an den Schulen weiterhin höchste Priorität hat, um das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung und Teilhabe zu gewährleisten. Die Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ist ferner eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zum Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände und zum Ausgleich pandemiebedingter psychosozialer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen wirksam umzusetzen. Bei der Abwägung, welche Maßnahmen im schulischen Bereich zu ergreifen sind, müssen daher – neben den Maßnahmen zum Infektions- und Gesundheitsschutz – immer auch die mit den pandemiebedingten Einschränkungen einhergehenden psychosozialen Belastungen von Kindern und Jugendlichen sowie die aus den (Teil-)Schulschließungen resultierenden Lernrückstände berücksichtigt werden.

Das Landesgesundheitsamt hat in einer Literaturübersicht entsprechender Studien der ersten und zweiten Welle festgestellt, dass die Coronapandemie auch auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen Auswirkungen hat und psychische Probleme, Angststörungen, Depressionen und psychosomatische Beschwerden in dieser Altersgruppe zugenommen haben, zugleich aber die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen trotz der Belastung gut mit der Situation umgehen konnte (Quelle: „Ausgewählte gesundheitliche Folgen der Covid-19-Pandemie“, abrufbar unter: https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/Fachpublikationen/Info_Materialien/211216_Bericht_-_Ausgewaehlte_gesundheitsbezogene_Folgen_der_Covid-19-Pandemie_-_ein_Zwischenstand_fuer_den_OEGD-BW.pdf).

Da Maßnahmen wie Wechselunterricht und teilweise auch Kohortierung (z. B. zur Vermeidung klassen- oder jahrgangsübergreifender Lerngruppen) das Ziel, den Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, gefährden, werden derartige Maßnahmen nur als Ultima Ratio ergriffen.

Das durchgängige Tragen medizinischer Masken beeinträchtigt die Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern und stellt insbesondere für jüngere Kinder eine besondere Belastung sowie eine gravierende Hürde im Unterricht dar, weil sie noch mehr als die älteren Schülerinnen und Schüler auf die Wahrnehmung der Mimik sowie der Lautbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer angewiesen sind.

8. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage am 18. Oktober die Entscheidung getroffen wurde, auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht in der Warnstufe zu verzichten;

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske stellt eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar, da die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachen-Raum erfolgt und medizinische Masken nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse vor allem das Gegenüber vor abgegebenen infektiösen Tröpfchen und in gewissem Umfang auch vor Aerosolen schützen. Sämtliche Infektionsschutzmaßnahmen sind allerdings nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen und ggf. aufzuheben, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Ab dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien bis Mitte Oktober 2021 bewegte sich das Infektionsgeschehen an den Schulen auf vergleichsweise niedrigem Niveau. In der Kalenderwoche 41 waren insgesamt 0,12 Prozent der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei den Lehrkräften waren dies 0,07 Prozent. Lediglich 0,03 Prozent der insgesamt 67 393 Klassen im Land mussten aufgrund von Infektionsfällen mit dem Coronavirus vorübergehend geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf den Impffortschritt in der Bevölkerung sowie die engmaschige Testung der nicht-immunisierten Schülerinnen und Schüler bzw. des nicht-immunisierten Personals war das Tragen von medizinischen Masken während des Unterrichts und der Betreuungsangebote nicht mehr uneingeschränkt erforderlich, sodass zum 18. Oktober 2021 eine Lockerung der Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen erfolgte. Diese Lockerung der Maskenpflicht wurde jedoch mit einer automatischen Wiedereinführung verbunden, sollte Baden-Württemberg die sog. „Alarmstufe“ erreichen. Durch diese Entscheidung wurde einerseits dem überschaubaren Infektionsgeschehen und andererseits dem negativen Effekt von dauerhaftem Maskentragen auf Pädagogik und Bildungserfolg Rechnung getragen. Durch die Anknüpfung an die Alarmstufe erhöhte sich zudem die Planbarkeit für die Schulen.

9. welche Prüfsiegel und Voraussetzungen die an den Schulen verwendeten Masken erfüllen müssen;

Bei den zuletzt erfolgten Lieferungen an die Schulen wurden ausschließlich FFP2-Masken entsprechend dem Standard EN 149:2001 und medizinische Gesichtsmasken entsprechend dem Standard EN 14683:2019 geliefert.

10. auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Entscheidung getroffen wurde, dass medizinische Masken für Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen ausreichen, entgegen der allgemein empfohlenen und sichereren FFP2-Masken.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport befindet sich auch hinsichtlich der Maskenpflicht an Schulen in ständigem Austausch mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. Insbesondere gestützt auf die Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), wonach in der Arbeitswelt (außerhalb des Gesundheitswesens) das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) als ausreichend angesehen wird, wenn das Gegenüber ebenfalls

eine OP-Maske trägt (siehe https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=21), werden für den Schulbereich OP-Masken weiterhin grundsätzlich als ausreichend erachtet. Dies gilt insbesondere in Kombination mit den weiterhin an den Schulen geltenden Maßnahmen, wie regelmäßige Testungen, Lüften und Abstandhalten.

Daher werden für alle Lehrerinnen und Lehrer aktuell täglich zwei OP-Masken zur Verfügung gestellt. Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung und der entsprechenden Schulkindergärten erhalten zudem eine FFP2-Maske oder eine Maske nach FFP2-Standard pro Schultag. Die FFP2-Masken sind bei diesen Lehrkräften insbesondere für Tätigkeiten wie pflegerische Maßnahmen vorgesehen. Zudem stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für Risikogruppen, insbesondere Lehrkräfte mit einem entsprechenden ärztlichen Attest und schwangere Lehrerinnen nach Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst (B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH) und entsprechender Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken oder Masken nach FFP2-Standard zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verbreitung der Omikron-Variante, welche sich durch eine höhere Wachstumsrate durch Immunflucht und/oder höhere Transmission auszeichnet, kann eine FFP2-Maske aufgrund der gegenüber OP-Masken höheren Filtrationsleistung insbesondere den Eigenschutz erhöhen. Deshalb werden den Schulen im Januar 2022 2,6 Mio. FFP2-Masken zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport